STATUTEN

Des Vereines "Wasserball-Club Tirol"

§ 1 : Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Wasserball-Club Tirol" in Kurzform "WBCT"
- 2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Tirol. Er ist Mitglied des Landeschwimmverbandes Tirol.
- 3. Sitz des Vereins ist: Purtschellerstraße 1a, 6020 Innsbruck

§ 2 : Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und somit nicht auf Gewinn gerichtet ist , bezweckt die Förderung und Ausübung des Wasserballsportes und des Schwimmsportes, insbesondere durch Bildung von Herren- und Damenteams zur Teilnahme an der vom Verband Österreichischer Schwimmvereine durchgeführten Meisterschaften.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2. Als ideelle Mittel dienen: Erwerb, Errichtung, Anmietung, Erhalt und Betrieb von Anlagen zur Ausübung des Wasserball- und Schwimmsportes, Anschaffung und Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen und Infrastruktur, Durchführung von Veranstaltungen wie Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe, Trainingslager, Vorträge, Lehrgänge, Vorführungen, Schnupperbewerbe, Teilnahme an Turniere im In- und Ausland, Trainings- und Ausbildungsarbeit, Jugend- und Aufbauarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen in Zusammenhang mit der Ausübung des Wasserball- und 'Schwimmsportes, Abhaltung von Vereinsveranstaltungen (Vorträge, Vereinsfeste u.ä.), Zusammenarbeit mit Personen , Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, bzw. die Vereinsziele unterstützen.
- 3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in de jeweils beschlossenen Höhe, Subventionen und Förderungen, Sponsorgelder, Werbeeinnahmen und sonstige Zuwendungen, Spenden, Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit des Vereines wie Betrieb einer gastronomischen Einrichtung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der WBCT hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- zu a) Aktive Mitglieder im Sinne der Wettkampfbestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes . Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvortand.
- zu b) Alle natürlichen und juristischen Personen, die den WBCT durch periodische Zuwendungen, auch in Form eines Mitgliedsbeitrages, finanziell unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- zu c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den WBCT besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes verliehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4)Der Ausschluss einer Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordenlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsprüfer
- 4) Schiedsgericht

Die Organe laut Punkt 1),2) und 3) werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) Schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG. § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

Binnen acht Wochen satt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angebe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge und Wahlvorschläge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und der Vereinsvorstand.
- 5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist möglich.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist, unabhängig von der Zahl der Erschienen, beschlussfähig.
- 8) Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten
- b) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung und seiner allfälligen Genehmigung
- c) Bericht über die sportliche Tätigkeit
- d) Kassabericht
- e) Bericht der Rechnungsprüfer
- f) Beratung und Abstimmung der Entlastung des Vereinsvorstandes
- g) Beratung und Abstimmung über die eingebrachten Anträge
- h) Wahl des Vereinsvorstandes, der Rechnungsprüfer
- i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- j) Vorschau auf kommende Funktionsperioden
- k) Allfälliges unter diesem Tagesordnungspunkt kann kein Beschluss gefasst werden.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge (Wahlvorschläge) als abgelehnt. Eine Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgendes Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Vorschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- I) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer und Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sondstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlichen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes , an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung des Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obfrau und des Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmann /Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2. Der Obmannstellvertreter übernimmt bei Verhinderung des Obmanns dessen Agenden.
- 3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derat gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgericht dürfen kein Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Wettkampfbestimmungen

Für Wettkämpfe sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine maßgebend.

§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen

Für den Verein, seine Mitglieder und Funktionäre gelten verpflichtend die Anti-Doping-Bestimmungen des Antidopingbundesgesetzes 2007 BGBL. Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus die Antidopingbestimmungen des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine und der FINA.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Genrealversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Die Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen , der die Passiva abzudecken hat. Ein verbleibendes Vermögen fällt im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, an den Wasserballclub Innsbruck.
- 3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.